

2. Gegenstand der Förderung

2.1

¹Gefördert werden Projekte, die dazu beitragen, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft in Bayern entsprechend dem unter Nr. 1 genannten Förderzweck weiterentwickelt, gestärkt und vernetzt wird. ²Die Projekte müssen eine wirtschaftliche Ausrichtung haben und können sich auch auf mehrere Teilbereiche der Kreativ- und Kulturwirtschaft beziehen.

2.2

Förderfähig sind insbesondere:

- Workshops;
- Informationsveranstaltungen (z. B. Designgespräche, Unternehmerforen);
- Festivals, Kongresse, Konferenzen, Veranstaltungen;
- Messebeteiligungen;
- Maßnahmen zur Image- und Identitätsbildung, Vernetzung sowie Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft;
- Maßnahmen zur Stärkung von Cross-Innovation-Prozessen;
- Maßnahmen zur Markterschließung;
- Maßnahmen zur Förderung des europäischen Austauschs;
- Vorhaben, die die Bedeutung kulturell-kreativer Aktivitäten und Ausdrucksformen der Öffentlichkeit näherbringen, unter anderem durch Einsatz neuer Technologien.

2.3

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Vorhaben, die grundsätzlich dem Aufgabenbereich von staatlich anerkannten Schulen, (Fach-)Hochschulen, (Kunst-)Akademien und dergleichen zuzuordnen sind (wie z. B. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen);
- die Durchführung von Einzelberatungen;
- Projekte, die überwiegend der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern und Kultureinrichtungen zuzurechnen sind.